

Hessisches Nachbarrechtsgesetz

vom 24.09.1962 (GVBl.I S. 417)

§ 38

Grenzabstände für Bäume, Sträucher und einzelne Rebstöcke

Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstückes haben beim Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und einzelnen Rebstöcken von den Nachbargrundstücken - vorbehaltlich des § 40 - folgende Abstände einzuhalten:

1. mit Allee- und Parkbäumen, und zwar
 - a) sehr stark wachsenden Allee- und Parkbäumen, insbesondere dem Eschenahorn (*Acer negundo*), sämtlichen Lindenarten (*Tilia*), der Platane (*Platanus acerifolia*), der Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*), der Rotbuche (*Fagus sylvatica*), der Stieleiche (*Quercus robur*), ferner der Atlas- und Libanon-Zeder (*Cedrus atlantica* und *libani*), der Douglasfichte (*Pseudotsuga taxifolia*), der Eibe (*Taxus baccata*), der Österreichischen Schwarzkiefer (*Pinus nigra austriaca*)4 m
 - b) stark wachsenden Allee- und Parkbäumen, insbesondere der Mehlbeere (*Sorbus intermedia*), der Weißbirke (*Betula pendula*), der Weißerle (*Alnus incana*), ferner der Fichte oder Rottanne (*Picea abies*), der gemeinen Kiefer oder Föhre (*Pinus sylvestris*), dem abendländischen Lebensbaum (*Thuja occidentalis*)2 m
 - c) allen übrigen Allee- und Parkbäumen1,50 m
2. mit Obstbäumen, und zwar
 - a) Walnußsämlingsbäumen4 m
 - b) Kernobstbäumen, soweit sie auf stark wachsender Unterlage veredelt sind, sowie Süßkirschbäumen und veredelten Walnußbäumen.....2 m
 - c) Kernobstbäumen, soweit sie auf schwach wachsender Unterlage veredelt sind, sowie Steinobstbäumen, ausgenommen die Süßkirschenbäume..1,50 m
3. mit Ziersträuchern, und zwar
 - a) stark wachsenden Ziersträuchern, insbesondere der Alpenrose (*Rhododendron-Hybriden*), dem Feldahorn (*Acer campestre*), dem Feuerdorn (*Pyracantha coccinea*), dem Flieder (*Syringa vulgaris*) dem Goldglöckchen (*Forsythia intermedia*), der Rotblättrigen Haselnuß (*Corylus avellana* v. *fuscorubra*), den stark wachsenden Pfeifensträuchern - falscher Jasmin - (*Philadelphus coronarius*, *satsumanus*, *zeyheri* u. a.), ferner dem Wacholder (*Juniperus communis*)2 m
 - b) allen übrigen Ziersträuchern0,50 m
4. mit Beerensträuchern, und zwar
 - a) Brombeersträuchern1 m
 - b) allen übrigen Beerenobststräuchern0,50 m
5. mit einzelnen Rebstöcken0,50 m

§ 39
Grenzabstand für lebende Hecken

(1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstückes haben bei dem Anpflanzen lebender Hecken von den Nachbargrundstücken - vorbehaltlich des § 40 - folgende Abstände einzuhalten:

- | | | |
|----|-------------------------------|-------------|
| 1. | mit Hecken über 2 m Höhe |0,75 m |
| 2. | mit Hecken bis zu 2 m Höhe |0,50 m |
| 3. | mit Hecken bis zu 1,20 m Höhe |0,25 m |

(2) Abs. 1 gilt nicht für Hecken, die das öffentliche Recht als Einfriedung vorschreibt.

§ 40
Ausnahmen

(1) Die doppelten Abstände nach den §§ 38 und 39 sind einzuhalten gegenüber Grundstücken, die

1. dem Weinbau dienen,
2. landwirtschaftlich nutzbar sind oder dem Erwerbsgartenbau oder dem Kleingartenbau dienen und im Außenbereich (§19 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes liegen oder
3. durch Bebauungsplan der landwirtschaftlichen, erwerbsgärtnerischen oder kleingärtnerischen Nutzung vorbehalten sind.

(2) Die §§ 38 und 39 gelten nicht für

1. Anpflanzungen, die hinter einer Wand oder Mauer vorgenommen werden und diese nicht überragen,
2. Anpflanzungen an den Grenzen zu öffentlichen Straßen, zu öffentlichen Grünflächen und zu Gewässern,
3. Anpflanzungen auf öffentlichen Straßen.

(3) § 13. Abs. 4 und 5 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. November 1994 (GVBl. S. 211) bleibt unberührt:

§ 41
Berechnung des Abstandes

Der Abstand wird von der Mitte des Baumstammes des Strauches oder des Rebstocks bis zur Grenzlinie gemessen, und zwar an der Stelle, an der der Baum, der Strauch oder der Rebstock aus dem Boden austritt.

§ 42 Grenzabstand im Weinbau

(1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines dem Weinbau dienenden Grundstücks haben bei dem Anpflanzen von Rebstöcken folgende Abstände einzuhalten:

1. gegenüber den parallel zu den Rebzeilen verlaufenden Grenzen die Hälfte des geringsten Zeilenabstandes, gemessen zwischen den Mittellinien der Rebzeilen, mindestens aber 0,75 m.
2. gegenüber den sonstigen Grenzen, gerechnet von dem äußersten Rebstock oder von der Verankerung, falls eine solche vorhanden ist, 0,5 m.

(2) Übersteigt die Gesamthöhe der Rebanlage 1,8 m (Rebschnittgärten, Weitraum-anlage), so beträgt der Abstand nach Abs. 1 Nr. 1 mindestens 1,5 m.

§ 43 Ausschluß des Beseitigungsanspruchs und Ersatzbepflanzungen

(1) Der Anspruch auf Beseitigung von Anpflanzungen, die geringere als die in den §§ 38 bis 42 vorgeschriebenen Abstände einhalten, ist ausgeschlossen,

1. wenn die Anpflanzungen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden sind und ihre Abstände dem bisherigen Recht entsprechen oder
2. wenn der Nachbar nicht binnen 5 Jahren nach Anpflanzen Klage auf Beseitigung erhoben hat; diese Frist beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Werden für die in Abs. 1 genannten Anpflanzungen Ersatzanpflanzungen vorgenommen, so gelten die §§ 38 bis 42. Werden aber in geschlossenen Obstanlagen einzelne Obstbäume nachgepflanzt, so bleibt der Abstand der anderen Obstbäume maßgebend.

§ 44 Nachträgliche Grenzänderungen

Die Rechtmäßigkeit des Abstandes einer Anpflanzung wird durch nachträgliche Grenzänderungen nicht beruht, jedoch gilt § 43 Abs. 2 entsprechend.

Anwendungsbereich des Gesetzes

§ 45

Die §§ 1 bis 44 gelten nur , soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen- stehen oder die Beteiligten nichts anderes vereinbaren.

Zu Hessen

Das hessische Gesetz ist ein Musterbeispiel für eine klare und auch für den Laien verständliche Regelung. Es unterscheidet zwischen Allee- und Parkbäumen, Obstbäumen, Ziersträuchern, Beerenobststräuchern und Hecken.

Nur bei den Hecken wird auch die Höhe bestimmt. Aus der zulässigen Höhe ergibt sich der jeweilige Abstand von 0,25, 0,50 oder 0,75 m. Bei Allee- und Parkbäumen, bei Obstbäumen und bei Ziersträuchern wird jeweils unterschieden zwischen sehr stark und stark wachsenden Pflanzen. Die tatsächlich erreichte oder erwartete Höhe spielt darüber hinaus keine Rolle. Bei einer Rotbuche muß zum Beispiel ein Abstand von 4 m eingehalten werden, bei einer Rottanne reichen 2 m. Und ein Brombeerstrauch muß sich 1 m von der Grenze entfernt halten. Für alle anderen Beerenobststräucher reichen 0,50 m.

Die Berechnung des Abstandes gilt gleichermaßen für Bäume und Sträucher.

Wenn trotz dieser klaren Gesetzessprache die vorgeschriebenen Abstandsflächen nicht eingehalten wurden, dann hat der Nachbar einen Anspruch auf Beseitigung. Die Klage auf Beseitigung muß binnen 5 Jahren nach dem Anpflanzen erhoben werden. Danach bestehen keinerlei Ansprüche mehr. Da das Gesetz ausdrücklich von „Anpflanzungen“ spricht, die eventuell beseitigt werden müssen, gilt ein solcher Anspruch nicht für Wildlinge.

Dagegen gilt diese Ausschlußfrist nicht für Hecken, die zwar den vorgeschriebenen Abstand gewahrt haben, aber über die zulässige Höhe hinausgewachsen sind. In diesen Fällen kann der Nachbar das Zurückschneiden auch nach Ablauf von 5 Jahren noch verlangen.

So einfach ist das in Hessen. Aber auch diese gesetzliche Regelung setzt natürlich botanische Grundkenntnisse voraus. Man muß schon wissen, welcher Parkbaum sehr stark und welcher nur stark wächst.